

Diabetikerbund Bayern e.V.

Satzung

Gliederung:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Gewinn- und Vermögensbildung
- § 6 Begünstigungsverbot
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Landesversammlung
- § 9 Landesvorstand
- § 10 Wahlen zum Landesvorstand
- § 11 Regionalverband
- § 12 Regionalversammlung
- § 13 Regionalvorstand
- § 14 Ausschüsse
- § 15 Medizinischer Beirat
- § 16 Revisoren
- § 17 Geschäftsführung
- § 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Geschäftsordnung
- § 21 Publikationen
- § 22 Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen Diabetikerbund Bayern e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
- 2) Der Verein hat den Zweck, die Gesundheit und die soziale Rehabilitation der in Bayern ansässiger Diabetiker zu fördern, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Information und Schulung der Diabetiker und deren Angehörigen auf medizinischem, psychologischem, diätetischem und sozialrechtlichem Gebiet durch Publikationen und Veranstaltungen.
 - b) Wahrnehmung berechtigter Interessen der Diabetiker, insbesondere auf versicherungs-, versorgungs-, steuer-, verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet;
 - c) Förderung der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für Diabetiker;
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere der Landesbehörden, Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, Arbeitgeber sowie Erzieher, Lehrkräfte und Ausbilder über die Probleme der Diabetiker;
 - e) Förderung der Diabetesforschung, Koordinierung wissenschaftlicher und praktischer
 - f) medizinischer und ernährungsphysiologischer Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit den ärztlichen und wissenschaftlichen Organisationen;
 - g) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen und diätetischen Betreuung sowie der Schulung der Diabetiker;
 - h) Anregung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Diabetes-Prophylaxe und der Früherkennung des Diabetes mellitus.
- 3) Entsprechend dieser Zielsetzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann werden:
 - a) Als ordentliches Mitglied jeder Diabetiker – bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliederpflichten -, ferner jede natürliche Person, die aktiv an der Arbeit des Vereins teilnehmen möchte
 - b) Familien, unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder
 - c) Beigeordnete Mitglieder
 - d) Als beigeordnete Mitglieder können auch Diabetikervereinigungen und sonstige Organisationen auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie im Sinne des §2 der Satzung tätig sind.
 - e) Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung gemäß § 2 bzw. der Geschäftsordnung.
 - f) Als förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, die Tätigkeit des Vereins durch finanzielle Hilfe zu fördern.
 - g) Als Ehrenmitglied Personen, die sich um die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der Diabetiker verdient gemacht haben.
Über Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Landesversammlung.
- 2) Aufnahmeanträge als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Die Zusendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft.
 - a) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
 - b) Die Aufnahme von beigeordneten Mitgliedern erfolgt auf Antrag, durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Vereinigung/Organisation.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod:
 - a) Der Austritt ist bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum 31.12. eines Jahres schriftlich möglich und der Landesgeschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
 - b) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vorsätzlich schädigt oder den Zielen und der Satzung des Vereins bewusst entgegenarbeitet. Ein Ausschluss ist außerdem möglich, wenn ein Mitglied mit mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorsitzende. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Vermittlungsausschuss einlegen. Der Einspruch ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

- d) Der Vermittlungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen. Zwei Mitglieder werden von jeder Landesversammlung neu gewählt, das dritte benennt der Beschwerdeführer bzw. Antragsteller.
- e) Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses muss innerhalb von 1 Monat seit Eingang des Einspruchs bzw. Antrags herbeigeführt werden. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 4

Beiträge

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Landesversammlung festgelegt (s. auch § 8 (10) d).
- 2) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang des laufenden Jahres, spätestens zum 31.03., fällig.
- 4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag vom Verein bestätigt wurde.
- 5) Bezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.
- 6) Etwaige Beitragsrückstände Verstorbener werden niedergeschlagen.

§ 5

Gewinn- und Vermögensbildung

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6

Begünstigungsverbot

- 1) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 2) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Landesversammlung,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) die Regionalversammlung,
 - d) der Regionalvorstand.
- 2) Wahlordnung, Aufgaben, Schriftverkehr und Finanzwesen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Landesversammlung

- 1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist vom Landesvorsitzenden mindestens alle 2 Jahre einzuberufen.
- 3) Außerordentliche Landesversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; ferner, wenn die Mehrheit des Landesvorstandes oder ein Drittel der Regionalvorsitzenden dies im Vereinsinteresse und unter Einschaltung des Vermittlungsausschusses (vgl. § 3 (3) d und e) verlangt.
- 4) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Die entsprechende Stimmberechtigung wird vom Landesvorstand zum Zeitpunkt der Einladung festgestellt.

Bei Landesversammlungen werden die Regionalverbände mit bis zu 250 Mitgliedern durch je 2 Delegierte vertreten, je angefangene weitere 250 Mitglieder durch 1 weiteres Stimmrecht.

- a) Bei Regionalverbänden ohne gewählten Vorstand einigen sich die gewählten SHG-Leiter (s. 5.3.2 der Geschäftsordnung) untereinander in der betreffenden Region, wer das Stimmrecht für die Mitglieder der Region ausübt. Wer das Stimmrecht der Region ausführt, ist der Landesgeschäftsstelle schriftlich 2 Wochen vor der Landesversammlung mitzuteilen.
- 6) Stimmberechtigt sind Kraft ihres Amtes die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes.
- 7) Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

Ist eine Landesversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Landesvorstand innerhalb von 2 Monaten und mit derselben Tagesordnung eine Ersatzversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf diese spezielle Regelung muss in der Einladung hingewiesen werden.

- 9) Die Landesversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
- 10) Die Aufgaben der Landesversammlung sind:
 - a) Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins und seiner Organe;
 - b) Wahl des Landesvorstandes in der Zusammensetzung des § 9 (1) a - e;
 - c) Änderung von Satzung und Geschäftsordnung;
 - d) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr;
 - e) Beschlussfassungen über den Geschäftsbericht, die Haushaltsrechnung, den Haushaltsplan sowie über die Entlastung des Landesvorstandes;
 - f) Wahl der Revisoren gemäß § 16;
 - g) Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses gemäß § 3 (3) d.
- 11) Die Landesversammlung beschließt geheim oder in offener Abstimmung. Auf Verlangen auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12) Der Landesvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Landesversammlung verantwortlich. Das Protokoll wird vom Landesvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Regionalvorsitzenden ist das Protokoll innerhalb von 4 Wochen zuzustellen.

§ 9

Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Dem Landesvorsitzenden,
 - b) mindestens 2 Stellvertretern,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Schriftführer (Ausnahme s. § 10 (2) Satz 2),
 - e) möglichen Beisitzern.
- 2) Der Landesvorstand wird für die Dauer von 4 Geschäftsjahren von der Landesversammlung gewählt.
- 3) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen. Die Stellvertreter werden dem Lebensalter nach tätig.

- 4) Der Landesvorsitzende hat nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Landesversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.
- 5) Der Landesvorstand tagt nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal pro Geschäftsjahr.
- 6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7) Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8) Der Diabetikerbund Bayern e.V. wird bei Mitgliederversammlungen anderer Vereine durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten.

§ 10

Wahlen zum Landesvorstand

- 1) Wahlen zum Landesvorstand sind geheim durchzuführen.
- 2) Der Landesvorstand wird entsprechend der satzungsgemäßen Zusammensetzung in der Reihenfolge des § 9 (1) a - e in getrennten Wahlgängen gewählt.

Auf die Wahl eines Schriftführers kann verzichtet werden, sofern ein Angestellter des Diabetikerbundes Bayern e.V. es diese Funktion übernehmen kann.

- 3) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich dem Landesvorsitzenden zugestellt werden; über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.
- 4) Scheidet eines der in § 9 (1) a - c genannten Vorstandsmitglieder aus dem Landesvorstand aus, so muss seine Funktion von einem anderen Mitglied des Landesvorstandes mit übernommen werden. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet bei der nächsten ordentlichen Landesversammlung statt.
- 5) Die Wahlen zum Landesvorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 11

Regionalverband

- 1) Der Diabetikerbund Bayern e.V. ist in 20 Regionalverbände gegliedert. Regionalverbände mit ihren Selbsthilfegruppen sind Untergliederungen des Diabetikerbundes Bayern e.V.
- 2) Die Grenzen der Regionalverbände orientieren sich im wesentlichen an den bisherigen Verwaltungsbezirken.
- 3) Bei Bedarf und Notwendigkeit kann der Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Regionen die Regionalgrenzen anpassen.
- 4) Innerhalb der Regionalverbände werden Schulungen (Vorträge, Seminare u.ä.) organisiert.

- 5) Die Diabetiker treffen sich in den Diabetiker-Selbsthilfegruppen und werden dort, vor allem in psychosozialer Hinsicht, individuell betreut. Jede Diabetiker-Selbsthilfegruppe arbeitet selbständig und wählt entsprechend der Aufgabenstellung ein Führungsteam.

§ 12

Regionalversammlung

- 1) Regionalversammlungen sind Zusammenkünfte der Mitglieder eines Regionalverbandes, um die Wahl des Regionalvorstandes durchzuführen.
- 2) Die Regionalversammlungen werden durch den Regionalvorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 3) Die Regionalversammlung wählt zur Durchführung der Vorstandswahl einen Wahlleiter, der für die Dauer des Wahlaktes die Regionalversammlung leitet und für den Landesvorstand ein Wahlprotokoll anfertigt.
- 4) Jede Regionalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens doppelt so viele Mitglieder anwesend sind, wie zur Wahl stehen. Die Wahl des Regionalvorstandes muss in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 5) Stimmberechtigt sind ausschließlich die in dem Bereich des Regionalverbandes wohnenden Mitglieder des Diabetikerbundes Bayern e.V.

§ 13

Regionalvorstand

- 1) Der Regionalvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Dem Regionalvorsitzenden,
 - b) mindestens einem Stellvertreter,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) und Beisitzern.
- 2) Die Amtszeit beträgt 4 Geschäftsjahre.
- 3) Einzelheiten bezüglich Aufgaben und Wahl eines Regionalvorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Ausschüsse

- 1) Zur Unterstützung von Landesvorstand oder Landesversammlungen können Ausschüsse gebildet werden, die jedoch nur beratende Funktion haben.
- 2) Die Einzelheiten über Konstituierung, Nominierung der Sprecher, Beschlussfassung und Amtsdauer sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Medizinischer Beirat

Die Landesversammlung kann einen Beirat berufen, der die Organe des Diabetikerbundes Bayern e.V. in medizinischen Sachfragen berät.

§ 16

Revisoren

- 1) Die Landesversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer einer Amtsperiode des Landesvorstandes zwei Landesrevisoren.
- 2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein.
- 3) Sie können zu den Sitzungen des Landesvorstandes hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 4) Aufgabe der Revisoren ist es, die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vereins zu überwachen.
- 5) Die Überprüfung kann auch durch einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.
- 6) Den Revisoren allein steht das Recht zu, die Anträge auf Entlastung des Landesvorstandes zu stellen. Dies trifft sinngemäß für den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu.

§ 17

Geschäftsführung

- 1) Der Landesvorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, die vom Vorsitzenden geleitet wird.
- 2) Zur effektiven Betreuung der Mitglieder kann der Landesvorstand zusätzlich Beratungsstellen einrichten; bestimmte Funktionen der Landesgeschäftsstelle können auf diese Beratungsstellen übertragen werden.
- 3) Ist für Landesgeschäfts- oder Beratungsstellen zusätzliches Personal erforderlich, so werden die entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen vom Landesvorsitzenden getroffen.
- 4) Die Mittel des Vereins (Beiträge, Spenden usw.) werden vom Landesschatzmeister verbucht und verwaltet. Auf Wunsch stellt er Spendenbescheinigungen aus.

§ 18

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen beschlussfähigen Landesversammlung mit 3/4 Mehrheit gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Förderung von wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für Diabetiker zu.

§ 19

Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Delegierten rechtzeitig vor der Landesversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
- 2) Über die Satzungsänderung beschließt die Landesversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 3) Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Landesvorstand beschließen.

§ 20

Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung des Diabetikerbundes Bayern e.V. ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen jedoch der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit (s. § 19 (2)).

§ 21

Publikationen

Der Diabetikerbund Bayern e.V. gibt das Mitteilungsblatt "Kontakt" heraus.

§ 22

Schlussbestimmungen

- 1) Die Amtsträger des Diabetikerbundes Bayern erhalten für ihren Aufwand, auf Anforderung Ersatz der entstandenen Kosten.
Im Bedarfsfall sind auch pauschale Aufwandsentschädigungen für besondere Dienstleistungen möglich.
- 2) Die entsprechenden Regelungen zu 1) legt der Landesvorstand fest.

- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Bezüglich der Buch- und Kassenführung sowie der Erstellung des Kassenabschlusses und des Haushaltsplans unterliegt der Verein den Richtlinien des Landesrechnungshofes.
- 5) Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.
- 6) Satzung, Satzungsänderungen und Neufassungen treten mit ihrer jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 7) Über Satzungsänderungen und Neufassungen werden die Mitglieder im Mitteilungsblatt des Vereines informiert.

- - -

Erstmals beschlossen am 17. Juli 1976 in Nürnberg.

Neufassung beschlossen am 11. November 1990 in Deggendorf.

1. Änderung beschlossen am 10. Oktober 1992 in Hersbruck.

Neufassung beschlossen am 20. - 22. Oktober 2000 in Hersbruck.

1. Änderung beschlossen am 23. Oktober 2004 in Hersbruck

2. Änderung beschlossen am 06.-07. Oktober 2006 in Hersbruck

3. Änderung beschlossen am 05. Januar 2008 in Nürnberg

4. Änderung beschlossen am 17. – 19. Oktober 2008 in Hersbruck

5. Änderung beschlossen am 18. Juli 2009 in Haßfurt